

Praxistipps des Arenenberger Beratungsteams



Mastschweine auf Vollspaltenböden

Das Verbot rückt näher

Am 31. August 2018 endet die Übergangsfrist für das Verbot des Vollspaltenbodens in der Schweinemast endgültig. Danach muss für alle Schweine ein Liegebereich vorhanden sein, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfließen von Flüssigkeiten aufweisen darf und in grösseren Flächen zusammenhängend ist.

In Mastställen, die vor dem 1. Oktober 2008 bestanden haben, darf dieser Perforationsanteil 5% betragen. In allen übrigen Ställen darf er maximal 2% sein. Die Löcher oder Spalten der perforierten Liegeflächen pro Bodenelement müssen zudem gleichmässig verteilt sein. Buchten, in denen ein Liegebereich eingerichtet ist, müssen folgende Mindestflächen pro Tier aufweisen:

	Gewichtsklasse in kg		
	25 – 60	60 – 80	85 – 110
Gesamtfläche pro Tier (m ²)	0.60	0.75	0.90
davon Liegefläche pro Tier (m ²)	0.40	0.50	0.60

Wann braucht es eine Baubewilligung?

Leider gibt es keine Liste, welche Bauvorhaben oder Stallanpassungen genau bewilligungspflichtig sind. Grundsätzlich ist aber jede Änderung am Stall, welche zu einer Veränderung der Tierzahl oder des ursprünglichen Zweckes führt, bewilligungspflichtig. Auch Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild benötigen ein Baugesuch. Bei Unklarheiten bezüglich der Bewilligungspflicht, ist die Gemeinde die erste Ansprechperson. Sie amtet auch als Baupolizei.

Keine Verlängerung der Übergangsfrist

Die Übergangsfrist für das Verbot des Vollspaltenbodens in der Schweinemast endet Ende August 2018. Es wird keine Verlängerung oder einen Aufschub der Frist geben. Wer ab dem 1. September 2018 noch Mastschweine auf Vollspalten hält, verstösst eindeutig gegen das Tierschutzgesetz. Um sicher zu gehen, dass ab September 2018 keine Mastschweine mehr auf Vollspaltenböden gehalten werden, dürfen die Tierhalter ab Mai 2018 in solche Ställe keine Mastschweine mehr einstellen.

Sanktionen

Verstösse gegen das Tierschutzgesetz werden bestraft. So muss ein Landwirtschaftsbetrieb, welcher gegen das Tierschutzgesetz verstösst, wegen nicht erbrachter Leistungen mit Kürzungen bei den Direktzahlungen rechnen. Betriebe, welche keine Direktzahlungen erhalten, müssen mit Anzeigen und hohen Geldbussen rechnen.

Gefahr für das Image

Gerade in Zeiten, wo der Trend zur fleischlosen Ernährung aktuell ist, müssen negative Schlagzeilen aus der Schweinehaltung unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund steht jeder einzelne Schweinehalter in der Verantwortung, die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Schwarze Schafe schaden der ganzen Branche. Wer für die Zeit nach dem 1. September 2018 noch keine tierschutzkonforme Lösung hat, muss nun dringend handeln.

BBZ Arenenberg, Fabienne Schälchli